

RS Vwgh 1969/1/15 1698/67

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.01.1969

Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

GelVerkG §3 litc;

GelVerkG §5 Abs1;

Rechtssatz

Bedarf nach einem neuen Taxiunternehmen ist dann nicht anzunehmen, solange über Telefon und Funk praktisch jederzeit und ohne unzumutbare zusätzliche Anfahrtskosten ein Taxi erreichbar ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1969:1967001698.X02

Im RIS seit

06.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at